

Antrag der Redaktionskommission*
vom 5. Dezember 2024

KR-Nr. 341b/2019
KR-Nr. 171b/2020

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom ...; Parkierung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Planung und Bau vom 11. Juni 2024,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie
folgt geändert:

§ 242. ¹ Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstell-
plätze für Verkehrsmittel fest, die nach den örtlichen Verhältnissen,
nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnutzung
und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Be-
sucher erforderlich sind.

F. Fahrzeug-
abstellplätze
I. Zahl

² Die Zahl der Abstellplätze soll so festgelegt werden, dass die Ver-
kehrsmittel der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffent-
lichen Grundes aufgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes
öffentliches Interesse, kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer
angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

§ 243. Abs. 1 unverändert.

II. Erstellung-
pflicht

² Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine
tiefere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, wenn
sichergestellt ist, dass dadurch die Abstellplätze auf öffentlichem Grund
nicht übermässig in Anspruch genommen werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 244. ¹ Die Abstellplätze müssen gut zugänglich sein und in nütz-
licher Entfernung zum Baugrundstück liegen. Dabei sind die Verkehrs-
mittel unterschiedlich zu betrachten.

III. Lage und
Gestaltung

Abs. 2 unverändert.

* Die Kommission Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler,
Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

³ Eine angemessene Anzahl Abstellplätze ist an leicht zugänglicher Lage für Besucher vorzusehen. Die nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen unterirdisch angelegt oder überdeckt werden, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann, die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.

⁴ In der Bau- und Zonenordnung können die Anforderungen an die Ausstattung der Abstellplätze genauer geregelt werden.

V. Ersatz-
abgabe
2. Pflichten der
Gemeinden

§ 247. ¹ Die Gemeinden legen die Abgaben in einen Fonds, der nur für die Mobilität verwendet werden darf. Sie können den Verwendungszweck einschränken. Die entsprechende Regelung ist zu veröffentlichen.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 5. Dezember 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus